

Türkei

Zur aktuellen Situation – Oktober 2007

Helmut Oberdiek

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spenkenkonto
PC 30-1085-7

Bern, Oktober 2007

Angaben zum Autor:

Nach einem Studium an der Universität Tübingen erwarb Helmut Oberdiek mit zwei Staatsexamen die Qualifikation für das Unterrichten in der Sekundarstufe I und II in den Fächern Englisch und Sport. Seit 1980 hat er das Lehramt nicht mehr ausgeübt und als Übersetzer und Dolmetscher für die türkische Sprache gearbeitet. Anfang der 1980er-Jahre (zur Zeit der Militärdiktatur in der Türkei) begleitete er mehrere Delegationen als Berater und Dolmetscher in die Türkei (u.a. eine Delegation der International Commission of Jurists mit Sitz in Genf). Zwischen 1986 und 1990 war er Türkeibeauftragter im Internationalen Sekretariat von Amnesty International in London. 1991 und 1992 half Herr Oberdiek der Menschenrechtsstiftung der Türkei (TIHV) in Ankara beim Aufbau des Dokumentationszentrums. Danach war er wieder als Übersetzer tätig und hat eine grosse Anzahl von Gutachten in Asylverfahren, vor allem für Verwaltungsgerichte in Deutschland, erstellt. Im September 1994 hat er für die Schweizerische Flüchtlingshilfe eine Recherchereise in die Türkei unternommen und daraufhin den Bericht «Möglichkeiten der Binnenflucht für Kurden in der Türkei» erstellt. Im Auftrag der deutschen Sektion von Amnesty International, Pro Asyl und der Holtfortstiftung erstellte Helmut Oberdiek im Januar 2006 ein 300-seitiges Gutachten zur «Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei».

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Helmut Oberdiek

ÜBERSETZUNG


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 25.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2007  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	1
3	Sicherheitslage	2
	3.1 Die Vorfälle in Semdinli (November 2005)	4
	3.2 Unruhen (vor allem in Diyarbakir) Ende März/Anfang April 2006	5
4	Justizsystem	6
5	Menschenrechtslage	8
	5.1 Übersicht	8
	5.2 Minderheiten	10
	5.2.1 Kurden	10
	5.2.2 Religiöse Minderheiten	11
	5.3 Legale oppositionelle Parteien	12
	5.3.1 DTP	12
	5.3.2 Situation weiterer legaler Oppositionsparteien	13
	5.4 (Echte und vermeintliche) Mitglieder illegaler Parteien und Gruppierungen	14
	5.4.1 PKK (wieder unter dem alten Namen)	14
	5.4.2 DHKP-C	15
	5.4.3 MLKP	16
	5.4.4 Die MKP	17
	5.4.5 Radikal Islamische Gruppen	17
	5.5 Legale politische Vereinigungen	19
	5.5.1 TAYAD und HÖC	19
	5.5.2 ESP	19
	5.5.3 Andere Gruppierungen	19
	5.6 MenschenrechtlerInnen	20
	5.7 Medienschaffende	21
	5.8. Kriegsdienstverweigerer (KDV)	22
	5.9 Sonstige gefährdete Personen	23
6	Gefahr durch Exilaktivitäten	23

1 Einleitung

Im April 2007 geriet die Türkei in eine Krise, als kemalistische Abgeordnete, unterstützt vom Militär und dem Verfassungsgericht, die Wahl des Aussenministers Abdullah Gül zum Staatspräsidenten verhinderten. Bei den erforderlichen Neuwahlen im Juli 2007 verlor die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (**AKP**) aber nicht an Stärke. Neben den Kemalisten der Republikanischen Volkspartei (**CHP**), wurden auf ihrer Liste dieses Mal auch Vertreter der Demokratischen Links Partei (**DSP**) gewählt. Im neuen Parlament ist auch die als faschistisch zu bezeichnende rechtsradikale Nationalistische Bewegungspartei (**MHP**) vertreten. Vor allem im Südosten der Türkei haben unabhängige Kandidaten die Wahl gewonnen. Nachdem 20 von ihnen anschliessend der Partei einer demokratischen Gesellschaft (**DTP**) beitraten, bilden sie nun eine eigene Fraktion. Ihr Verhalten war ausschlaggebend, dass Abdullah Gül Ende August 2007 zum Staatspräsidenten gewählt werden konnte.

Westliche Beobachter sehen in der Bestätigung der Regierung von Recep Tayyip Erdogan und der Wahl seines ehemaligen Stellvertreters zum Staatshaupt eine Chance, den Reformprozess, der für den Beitritt in die EU unabdinglich ist und nach 2005 ins Stocken geraten war, wieder anzukurbeln. Durch Veränderungen am Anti-Terror-Gesetz (Juni 2006) und dem Gesetz zu Rechten und Pflichten der Polizei (Juni 2007) musste befürchtet werden, dass die Reformen nicht nur an der Umsetzung scheitern, sondern dass es deutliche Rückschritte geben könnte.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Situation in der Türkei seit Jahren. Der vorliegende Lagebericht schliesst an den Lagebericht vom Mai 2005 an und beschreibt für die SFH-Zielgruppen grundlegende Veränderungen der politischen Situation, der Sicherheitslage, des Justizsystems, der Menschenrechtssituation (Gefährdungsprofile) und andere Aspekte. Der Bericht beruht auf der Auswertung von vorwiegend türkischen Nachrichten und Berichten (die Menschenrechtsstiftung der Türkei, TIHV, stellt täglich Nachrichten in Englisch und Türkisch zur Verfügung, das Demokratische Türkeiforum (DTF)¹ macht davon deutsche Übersetzungen), aber auch Berichten von internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie staatsübergreifenden Institutionen. Soweit möglich werden Internetadressen zum weiteren Studium angegeben.²

2 Politische Situation

Im Herbst 2007 scheint sich die politische Lage in der Türkei stabilisiert zu haben. Die Zusammensetzung des Parlaments enthält aber auch Zündstoff, da sozusagen türkische und kurdische Nationalisten aufeinander treffen. Die Abgeordneten der DTP haben es zwar vermieden, wie einst Leyla Zana und andere kurdische Abge-

1 In den Fussnoten werden diese Quellen, die besonders für das Kapitel 5 «Menschenrechtssituation» eine sehr wichtige Grundlage sind, jeweils nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Das Demokratische Türkeiforum (DTF) ist die deutsche Unterstützerguppe der TIHV. Bis Ende 2006 hat der Autor die Übersetzungen des DTF angefertigt.

2 Es sollte an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass selbst unter Berücksichtigung aller von der TIHV aufgegriffenen Zeitungsmeldungen nur ein Teil der Ereignisse aufgegriffen werden kann. Es gibt viele (lokale) Ereignisse, die von der landesweiten Presse in der Türkei nicht aufgegriffen werden, und es besteht auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter des Dokumentationszentrums der TIHV wichtige Meldungen übersehen haben.

ordnete schon bei der Ablegung des Eids durch Verwendung der kurdischen Sprache und kurdischer Symbole für einen Aufruhr zu sorgen, aber bei den biographischen Daten zogen einige Abgeordneten den Zorn der Medien auf sich, als sie als Fremdsprache «Türkisch» angaben. Die MHP wiederum, die sich ausserhalb des Parlaments vor allem bei Beerdigungen von Soldaten, die im Kampf gegen die PKK fielen, sehr kämpferisch gegeben hat, könnte ihren Propagandakrieg nun ins Parlament tragen, anstatt die Anwesenheit von kurdischen Abgeordneten für eine friedliche Lösung des Kurdenproblems zu nutzen.

Der Hauptkonflikt aber dürfte weiterhin zwischen der zivilen Regierung und dem **Militär** liegen. Der Generalstab hat sich in den letzten Jahren nicht nur mittels des Nationalen Sicherheitsrates, in dem die Stimmenverhältnisse zu ungunsten der Armee geändert wurden, in die Politik eingemischt, sondern hat im Tauziehen um den Staatspräsidenten, ein Amt, das einst für pensionierte Generäle reserviert war, offen mit einem weiteren Putsch gedroht. Darüber hinaus ist es wiederholt zu Einmischungen in laufende Prozesse (wie dem aufgrund der Ereignisse in Semdinli im November 2005) gekommen.³ Vor den Neuwahlen erweckte die Regierungspartei AKP durchaus den Eindruck, als wolle sie jeden Konflikt mit den militärischen Machthabern vermeiden. Auch deshalb ist es fraglich, ob der Reformkurs erneut an Dynamik gewinnen kann.

Positiv ist zu vermelden, dass Zivilisten nicht mehr vor Militärgerichten angeklagt werden sollen und dass Verfahren, für die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Wiederaufnahme empfohlen hat, erneut aufgerollt werden können.⁴

3 Sicherheitslage

Im Berichtszeitraum kam es ungeachtet von einseitig ausgerufenen Waffenruhen⁵ der PKK immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den **staatlichen Sicherheitskräften** und der seit 2005 wieder unter der Bezeichnung Kurdische Arbeiterpartei PKK operierenden **kurdischen Guerilla**, die sich nun HPG (Volksverteidigungskräfte) nennt.⁶ Für die ersten sechs Monate des Jahres 2007 verzeichnete die Zweigstelle Diyarbakir des Menschenrechtsvereins IHD den Tod von 111 Sicherheitsbeamten, 109 Militanten der HPG und zwei Zivilisten.⁷ Diese Zahl ist im Vergleich zu 2006 deutlich höher. Damals hatte der Verein für die gesamten zwölf Monate von 294 Opfern gesprochen.⁸

Nur ein Teil der Opfer werden in direkter Konfrontation der Kampf-Parteien getötet. Da sind zum einen die zivilen und militärischen Opfer von Landminen. Nach dem Bericht der Kampagne für ein Verbot von **Landminen** (ICBL) sollen im Jahre 2005 insgesamt 220 solcher Vorfälle in der Türkei gewesen sein (mehr als in den Jahren

3 Vgl. hierzu das DTF: www.tuerkeiforum.net/extra/2005/extra18.html.

4 Vgl. den Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 08.11.2006, S. 7.

5 Sowohl 2005 als auch 2006 verkündete die PKK Waffenstillstände. Der am 1. Oktober 2006 verkündete Waffenstillstand wurde offiziell nicht aufgehoben, aber Kampfhandlungen haben nach wie vor stattgefunden. Vgl. folgende Meldung in Englisch: www.milliyet.com.tr/2007/06/12/son/sondun32.asp.

6 Zuvor war die Unterscheidung zwischen dem politischen Flügel (Front) und dem militärischen Flügel der PKK mit den Kürzeln ERNK und ARGK bekannt.

7 Siehe www.ozgurgundem.net/haber.asp?haberid=38991.

8 Siehe www.haberler.com/ihd-diyarbakir-subesi-2006-hak-ve-ihlal-haberi/.

zuvor). Dabei war die Türkei im September 2003 dem Abkommen zum Minenverbot (Ottawa Convention) beigetreten. Im Juli 2006 erklärte sich die PKK durch Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde des Aufrufs von Genf (Geneva Call Deed of Commitment) bereit, keine Minen mehr zu legen.⁹ Es sind aber weiterhin viele Minenopfer (darunter Kinder) zu beklagen.

Seit vielen Jahren werfen die pro-kurdischen Medien der Türkei vor, die bewaffneten Einheiten der PKK nicht nur mit Kampfhubschraubern und Bomben, sondern auch mit chemischen Waffen zu bekämpfen. Dieser Vorwurf erhitze die Gemüter Ende August 2007, weil er von den frisch gewählten Abgeordneten der DTP erhoben wurde.¹⁰ Ein international anerkannter Nachweis für diese Behauptung fehlt bislang, obwohl vom Menschenrechtsverein IHD im Jahre 2001 ernsthafte Bedenken zu einem Vorfall in der Provinz Bingöl (Kreis Yedisu) angemeldet wurden.¹¹ Weitere Vorwürfe beziehen sich auf die Verstümmelung von Leichen und die Ermordung von Kämpfern, nachdem sie festgenommen wurden.¹²

Für die türkische Öffentlichkeit sind Vorfälle, bei denen teilweise hochrangige Offiziere durch Minen ihr Leben verlieren, fast ebenso abscheulich wie ferngezündete Bomben, mit denen Militärfahrzeuge in die Luft gesprengt werden. Daneben hat die HPG seit 2004 verstärkt zu Sabotageakten gegen Güterzüge (teilweise mit Todesopfern) oder auch auf Pipelines gegriffen. Was die Bomben in belebten Plätzen (Städten) im Südosten des Landes anbetrifft, so ist es vielmals unklar, auf welcher Seite die Täter zu suchen sind. Die HPG hat wiederholt die Täterschaft bei solchen Vorfällen dementiert, allerdings dürften einige der 17 Bomben, die vor der Bombe in Semdinli im November 2005 im gleichen Gebiet hochgingen, durchaus von den Anhängern von Abdullah Öcalan gelegt worden sein.

Im Westen und Norden des Landes haben sich solche Personen unter dem Namen **Freiheitsfalken Kurdistans** (TAK) zu Anschlägen mit blutigem Ausgang bekannt.¹³ Sie waren teilweise gegen touristische aber auch gegen industrielle Ziele gerichtet. Eine andere Art von Anschlägen wurde in den westlichen Städten von Teilen der radikalen Linken oder religiösen Fanatikern verübt.¹⁴ Sie richteten sich vor allem gegen Büros von bürgerlichen Parteien und verursachten selten Personenschaden. Dennoch trugen sie zur allgemeinen Verunsicherung bei.

Die türkischen Sicherheitskräfte versuchen nicht nur, gewaltsame Aktionen zu verhindern oder nach einem Anschlag, die Verantwortlichen zu finden, sondern glauben, dass auch legale Vereine und Zeitschriften zu den organisatorischen Strukturen gehören. Dementsprechend werden Razzien in Büros (aber auch Privatwohnungen) durchgeführt.

9 Der jüngste Bericht (2006) der ICBL zur Türkei ist in der englischen Sprache zu finden unter www.icbl.org/lm/2006/turkey. Material in Deutsch und Französisch gibt es unter www.icbl.org/languages.

10 Hierzu eine Meldung in deutscher Sprache unter www.jungewelt.de/2007/09-01/029.php.

11 Im Internet in der türkischen Sprache unter www.ihd.org.tr/rapozel/yedisu/yedisu1.html zu finden.

12 Ein Beispiel dafür ist der Tod der deutschen Militanten Andrea Wolf, die sich der PKK angeschlossen hatte; siehe www.libertad.de/inhalt/spezial/andrea/index.htm.

13 Auch hier hat die HPG heftig dementiert. Neben dem Bekenntnis zu Abdullah Öcalan wird für die These, dass TAK dennoch ein «Subunternehmen der PKK» ist, vor allem ins Feld geführt, dass der PKK nahe stehende Medien für die Verbreitung der Erklärungen der TAK benutzt werden (vgl. Artikel von Susanne Gusten in der «Bremer Zeitung» www.nadir.org/nadir/initiativ/kurdi-almani-kassel/aktuell/2005/juli2005/subunternehmer.htm).

14 Über die jeweiligen Organisationen und ihre Ziele finden sich Details im Kapitel 5.

Im kurdischen Gebiet steht die Bevölkerung, sofern sie keine Waffen für den Kampf gegen die PKK akzeptiert hat, unter dem Generalverdacht, die PKK- und HPG-Kämpfer zu unterstützen. Betroffen von Razzien, Festnahmen und Misshandlungen sind vor allem Dörfer, in deren Umgebung es zu Kampfhandlungen oder Minenexplosionen gekommen ist. Es gab nur noch vereinzelt Berichte, über drohende oder vollstreckte Entvölkerung von Dörfern, wie es in den 1990er-Jahren üblich war. Davon ausgenommen sind Fälle von rückkehrwilligen Dorfbewohnern, denen es zur Bedingung gemacht wurde, dass sie Waffen als **Dorfschützer** akzeptieren.¹⁵

Neben einer grossen Anzahl von Zusammenstössen linker und rechter Studenten, die meistens als Angriffe von Rechtsradikalen auf linksgerichtete oder kurdischstämmige Studenten dargestellt wurden, gab es im Berichtszeitraum einen deutlichen Anstieg von Lynchversuchen insbesondere gegenüber Verteilern von Flugblättern mit linkem Gedankengut. Der Polizei wurde neben mangelndem Einsatz zum Schutz der Betroffenen an einigen Orten vorgeworfen, selber solche Vorwürfe provoziert und statt die Angreifer die Opfer festgenommen zu haben.¹⁶ Im Westen der Türkei hat es zudem eine nicht geringe Anzahl von Auseinandersetzungen zwischen Kurden und Türken gegeben.¹⁷

3.1 Die Vorfälle in Semdinli (November 2005)

Die Ereignisse in Semdinli im November 2005 und die Demonstrationen in Diyarbakir und anderen Orten im Frühjahr 2006 verdienen eine gesonderte Aufmerksamkeit, da hier Strukturen des «Staats im Staate» (derin devlet = tiefer Staat) sowie Reaktionen der Sicherheitskräfte besonders deutlich werden.

Die Attentäter, die Bomben in die Buchhandlung Umut in Semdinli am 9. November warfen, wurden als zwei Unteroffiziere der Intelligenz der Gendarmerie (JIT oder JITEM), und ein Überläufer der PKK identifiziert. Der Kommandant des Heeres, General Yasar Büyükanit stellte sich am 11. November hinter einen der Unteroffiziere, indem er ihn als hervorragenden Mitarbeiter bezeichnete. Die Aufklärung des Vorfalls verlief sehr schleppend, obwohl es landesweite Proteste gab. Bei einer Demonstration in der Kreisstadt Yüksekova (Hakkari) schoss die Polizei am 15. November in die Menge. Vier Menschen starben, und viele Personen, darunter sieben Polizisten, wurden verletzt.

Es wurden Staatssekretäre entsandt, um die Sache aufzuklären, und eine parlamentarische Kommission befasste sich ebenfalls mit der Sache. Der Ausschuss beschwerte sich, dass ihm nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission wurde am 2. März 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf Einspruch der CHP-Abgeordneten wurde in dem Bericht keine Kritik am Militär wegen Einflussnahme auf laufende Verfahren genommen, und es wurden nur allgemein das Dorfschützerwesen und der Einsatz von Überläufern kritisiert.

15 Ein Bericht von Human Rights Watch zu Problemen der Rückkehrer (Fokus: Entschädigung) ist in deutscher Sprache zu finden unter <http://hrw.org/german/docs/2006/12/20/turkey14913.htm>.

16 Eine Aufstellung solcher Vorfälle in den Jahren 2005 und 2006 findet sich unter www.tuerkeiforum.net/extra/2006/extra05.html. Weitere Beispiele lassen sich mit dem Suchbegriff «Lynch» auf den Seiten des DTF finden.

17 Beispiele unter der gleichen Fundstelle.

Ebenfalls Anfang März 2006 wurden Einzelheiten aus einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in Van (hier wurde ermittelt, weil das ehemalige Staatssicherheitsgericht verantwortlich zeichnete)¹⁸ bekannt. Die Unteroffiziere und der Überläufer wurden mit Mordversuch und Hochverrat beschuldigt. Die Anklage sprach von 18 Bombenattentaten in der Region seit August 2005. Zu zwei dieser Attentate habe sich die PKK bekannt. In den anderen Fällen sei keine Klarheit vorhanden.

Die Brisanz der Anklage aber waren Vorwürfe gegen den Befehlshaber des Heeres, General Yasar Büyükanit. Dieser Teil wurde abgetrennt und an die militärische Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Sogleich begann das Justizministerium mit Ermittlungen gegen den Staatsanwalt Ferhat Sarikaya. Am 2. Mai gab der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte sein begründetes Urteil für die Entlassung des Staatsanwalts bekannt. Er habe seine Autorität überschritten und das Vertrauen zwischen der Justiz und anderen konstitutionellen Institutionen verletzt. Einsprüche gegen diese Entscheidung blieben wirkungslos.¹⁹

Am 19. Juni 2006 verurteilte die 3. Kammer des Landgerichts Van die Unteroffiziere Ali Kaya und Özcan Ildeniz wegen Bandenbildung, Mord und Körperverletzung zu 30 Jahre, zehn Monate und 27 Tage Haft. Das Verfahren gegen den Überläufer Veysel Ates wurde vertagt. Im November 2006 erhielt er die gleiche Strafe.

Im Mai 2007 hob der Kassationshof das Urteil gegen die Unteroffiziere mit der Massgabe auf, dass sie vor ein Militärgericht gestellt werden müssten. Diese Meinung teilte das Gericht in Van nicht und trat erneut in die Hauptverhandlung ein. Im Juni 2007 wurden daraufhin alle an dem Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte an andere Orte versetzt. Dies erfolgte in einer Verordnung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte zu insgesamt 1000 Versetzungen. Am 19. September 2007 entschied die nun anderweitig besetzte 3. Kammer des Landgerichts Van sodann, dass das Verfahren an einem Militärgericht fortgeführt werden solle.

3.2 Unruhen (vor allem in Diyarbakir) Ende März/Anfang April 2006

Die Vorfälle, die bei der Beerdigung von HPG-Militanten²⁰ in Diyarbakir am 28. März 2006 begannen, weiteten sich danach auf andere Städte aus. Durch Schüsse der Polizei auf Demonstranten wurden 13 Menschen in Diyarbakir und den umliegenden Provinz- und Kreisstädten getötet. Aufgrund der Gewalt der Demonstranten oder Angriffe der «Freiheitsfalken Kurdistans» kamen vier Personen ums Leben.

Anfang April hielt die Anwaltskammer Diyarbakir eine Pressekonferenz ab. Vorstandsmitglied Tahir Elci sagte, dass sie in 543 Fällen Anfragen auf Rechtsbeistand erhalten hätten. Unter ihnen seien 199 Personen unter 18 Jahren alt gewesen. Haft-

¹⁸ Im Juni 2004 wurden die Staatssicherheitsgerichte in Gerichte für schwere Strafen umbenannt und zu den bestehenden Kammern hinzugefügt. Der Bericht verwendet für Gerichte für schwere Strafen (obwohl es im Gesetz keine schweren Strafen mehr gibt) den Ausdruck «Landgericht» und für Gerichte für leichte Strafen den Ausdruck «Amtsgericht».

¹⁹ Ein Briefing zum Verfahren veröffentlichte Amnesty International am 2. Mai 2006. Es ist in Englisch zu finden unter <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440062006?open&of=ENG-TUR>.

²⁰ Am 24 und 25. März waren 14 Militante der HPG in der Region Senyayla (zwischen den Provinzen Mus, Bingöl und Diyarbakir) getötet worden. Die HPG behauptete, dass die Armee chemische Waffen eingesetzt habe.

befehle seien gegen 91 Minderjährige und 278 Erwachsene ergangen. Viele der Verdächtigen hätten von Misshandlungen und Beleidigungen auf dem Wege zu den Polizeistationen und in Polizeihaft berichtet. Zudem seien viele der Minderjährigen nicht registriert und nach Misshandlungen wieder freigelassen worden.

Der Anwalt Cengiz Analay machte Angaben zur Behandlung von Kindern. Viele seien mit eiskaltem Wasser abgespritzt worden, hätten sich auf Beton legen müssen und seien verprügelt worden. Die inhaftierten Jugendlichen wurden in einem Nebengebäude des E-Typ-Gefängnisses von Diyarbakir gehalten. Das Zentrum für Kinderrechte bei der Anwaltskammer Diyarbakir schätzte, dass bei den Vorfällen zwischen dem 28. März und dem 1. April 202 Kinder festgenommen und 95 Prozent von ihnen gefoltert oder misshandelt wurden.²¹

4 Justizsystem

Die im Bemühen um den Beitritt zur Europäischen Union bis 2005 andauernden Reformen an wesentlichen Gesetzen der Türkei haben weder eine adäquate Umsetzung in der Rechtsprechung gefunden, noch für eine Liberalisierung im Vorgehen der Sicherheitskräfte gesorgt. Insbesondere die Änderungen an dem «Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus» (das so genannte Anti-Terror-Gesetz, ATG) und dem «Gesetz zu Rechten und Pflichten der Polizei» machen deutlich, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind.

Der Bericht der Europäischen Kommission vom 8. November 2006 bescheinigte der Türkei einen andauernden Fortschritt bei den Gesetzesreformen und mahnte lediglich Mängel bei der Umsetzung an. Des Weiteren müsse die Unabhängigkeit der Justiz verstärkt werden.²²

Die Europäische Kommission äusserte moderate Kritik an den Verschärfungen des ATG, konnte zu dem Zeitpunkt aber nicht auf die Änderungen vom 2. Juni 2007 am Gesetz 5681 eingehen, mit dem Bestimmungen des «Gesetzes zu Pflichten und Kompetenzen der Polizei» (Gesetz Nr. 2559 vom 4. Juli 1934) geändert wurden. Menschenrechtler haben an dieser «Reform» vor allem folgende Punkte kritisiert: direkter Gebrauch der Schusswaffe bei «Fliehenden», Durchsuchungen ohne Gerichtsbeschluss, Deklarierung von Festnahmen als «Anhalten», Leibesvisitationen und willkürliche Abnahme von Fingerabdrücken. Die Menschenrechtsstiftung der Türkei machte am 22. Juni 2007 darauf aufmerksam, dass es nach der Verabschiedung des Gesetzes in zwei Wochen gleich drei zweifelhafte Todesfälle in Haft gab.²³

Zu den wesentlichen Änderungen am ATG gehören folgende Bestimmungen: Politische Gefangene haben in den ersten 24 Stunden ihrer Verhöre keinen Anspruch auf Rechtsbeistand mehr. Akteneinsicht kann im Rahmen der Ermittlungen eingeschränkt werden. Der Artikel 7 wurde nicht nur dadurch verschärft, dass Angehörige

21 Ein Bericht von Amnesty International (nur in Englisch gefunden) setzt sich mit den Ereignissen in Diyarbakir auseinander: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440052006?open&of=ENG-TUR>.

22 Ein Verweis auf den Bericht findet sich unter www.capu.de/lit/eintrag.php?we_objectID=1244.

23 Die Nachricht wurde beim DTF unter den Kurzmeldungen übersetzt.

von unbewaffneten, aber als terroristisch eingestuften Organisationen nun wie Mitglieder von bewaffneten Organisationen bestraft werden, sondern es wurde eine Reihe von Handlungen wie das Vermummen oder Tragen von Symbolen bei Demonstrationen als «Propaganda für eine terroristische Organisation» explizit ins Gesetz geschrieben.²⁴

Die Änderungen am ATG haben die Ungleichheit von Verteidigung und Anklage (auch «Waffengleichheit» genannt) in politischen Verfahren erweitert. Die Ungleichheit ist optisch in allen Gerichten zu sehen (die Staatsanwälte sitzen erhöht in einer Reihe mit den Richtern). Bedenklich dabei ist, dass Richter und Staatsanwälte den gleichen Eingang benutzen (theoretisch können die Staatsanwälte den Beratungen des Gerichts beiwohnen).

Das Gutachten zur «Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren» konzentrierte sich vor allem auf die Frage der Verwertung von erfolgten Aussagen und kam zu dem Schluss, dass die Sondergerichte, die zwar nicht mehr Staatssicherheitsgerichte (SSG) heissen, aber als «Gerichte für Zuchthausstrafen, die nach Artikel 250 der Strafprozessordnung (SPO) zuständig sind» ebenso wie die SSG Aussagen als Beweis verwerten, ohne erhobene Folttervorwürfe untersucht zu haben.

Im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind im Bereich «Meinungsfreiheit» scheinbare Fortschritte zu verzeichnen. Durch die Abschaffung des Artikels 8 ATG (Separatismuspropaganda) wurden viele Verfahren in Strassburg gegenstandslos. Bei anderen Delikten haben die Gesetzgeber bestimmt, dass sie nicht mehr vor den Sondergerichten für politische Delikte verhandelt werden. Damit wurde vermieden, dass ein Verstoss nach Artikel 6 (faire Gerichtsverfahren) festgestellt werden konnte. Ferner haben kleine Veränderungen am Gesetzestext zur Wiederaufnahme von Verfahren geführt, die nach den Vorgaben des EGMR in Freispruch enden konnten.

Die meisten Vorschriften, mit denen Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, existieren jedoch weiter, und die Gerichte haben verstärkt auf andere Bestimmungen zurückgegriffen, um abweichende Meinungen zu bestrafen. Die Türkei hat des Weiteren die Möglichkeit für eine Wiederaufnahme (von z.B. unfairen Verfahren) für alle Fälle eingeschränkt, die am 4. Februar 2003 anhängig waren.

24 Zu den Änderungen am ATG siehe auch die vom Autor betreute Webpräsenz (privates Wiki) unter [http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=ProzentC3 Prozent84nderungen_am_Anti-Terror_Gesetz](http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=ProzentC3%20Prozent84nderungen_am_Anti-Terror_Gesetz) bzw. ein Gutachten in einem Asylverfahren in Deutschland unter http://ob.nubati.net/de/gut/mkp_europa.php. Im privaten Wiki befinden sich auch Angaben zu den «Reformpaketen». Auf die vermeintliche Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte geht ein Gutachten zur Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren vom Januar 2006 ein. Eine Zusammenfassung und die Möglichkeit des Herunterladens besteht u.a. bei www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22098/1.html.

5 Menschenrechtslage

Im 21. Jahrhundert wurden der Türkei von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen immer wieder Fortschritte im Bereich der Menschenrechte bescheinigt. Insbesondere die vom Ministerpräsidenten Erdogan erklärte «Null-Toleranz» gegen Folter wurde lobend erwähnt. Dem gegenüber aber steht eine Vielfalt an Erklärungen von Organisationen der zivilen Gesellschaft (dieser Ausdruck wird in der Türkei in der Bedeutung von NGO verwendet) in der Türkei selber, die mit Statistiken und Berichten immer wieder auf den fehlenden Willen bei der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen hinweisen.

5.1 Übersicht

Im Vergleich zu den 1990er-Jahren war vor allem im Bereich von bekannten und unbekanntem Staatsbediensteten verübten «Kapitaldelikten» ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Es hat im 21. Jahrhundert nur noch wenige «**Verschwundene**» gegeben, und auch die Zahl von **aussergerichtlichen Hinrichtungen**, die vielfach von unerkannten Tätern verübt wurden,²⁵ hat deutlich abgenommen. Allerdings sollte auf einen Bericht des Menschenrechtsvereins «Mazlumder»²⁶ von Anfang September 2007 hingewiesen werden. Für die Monate Juli und August 2007 wurde auf 97 Todesopfer bei Gefechten, 76 Morde unerkannter Täter und neun Minenopfer hingewiesen. Vier Personen sollen nach Festnahme durch Erschiessung oder Folter umgekommen sein. Des Weiteren wurden 14 entführte Personen weiterhin vermisst. Neben einem möglichen Anstieg bei «Verschwundenen» gibt besonders die Kategorie der Morde durch unerkannte Täter zu bedenken.

Auch bezüglich der **Folter** standen bei Erstellung des Berichts die Vorzeichen eher auf Verschlechterung der Situation. Im Jahre 2006 beantragten 337 Personen beim TIHV eine Behandlung aufgrund von erlittener Folter, unter denen 222 im selben Jahr festgenommen worden waren. Im Jahre 2005 hatten 692 Personen eine Behandlung wegen gesundheitlicher Probleme aufgrund von Folter beantragt. Damit wurde ein deutlicher Rückgang der Anträge verzeichnet.²⁷ Allerdings ist bei den «akuten» Fällen (Folter im gleichen Jahr) eine Zunahme von 193 (2005) auf 222 (2006) zu verzeichnen. Ende Juli 2007 gab TIHV bekannt, dass in den ersten sechs Monaten des Jahres 266 Personen die Stiftung aufsuchten und um kostenlose Behandlung der Folgen von Folter ersuchten. Im Vergleich zum Vorjahr sei dies ein Anstieg um 40 Prozent. Auch der Anteil der «akuten» Fälle (Folter im selben Jahr) war mit 172 höher als im Vorjahr.

Auf die ehemals unter Ausnahmezustand stehende Region (mit vorwiegend kurdischer Bevölkerung) bezogen sagte der IHD Diyarbakir am 13. Juli 2007 zum 1. Halbjahr, dass es bei 1595 Festnahmen 183 Personen gegeben habe, die sich beim Verein über Folter und Misshandlung beschwerten. Für die ersten neun Monate des

25 Der Begriff «faily meçhul» (Täter unbekannt) deutet in der Regel auf Täter aus dem Bereich der so genannten Kontra-Guerilla (JITEM und Überläufer) oder aber auch der türkischen Hizbullah hin, die mit den Operationen im Jahre 2000 und 2001 fast völlig von der Bildfläche verschwunden ist.

26 Der «Verein für Menschenrechte und Solidarität mit den Unterdrückten» wird häufig als religiös orientiert bezeichnet, setzt sich aber für die Menschenrechte aller Menschen ein.

27 Das wird vor allem auf die geringere Anzahl von entlassenen Häftlingen, die eine Behandlung wünschten, zurückgeführt.

Jahres 2006 verzeichnete der Verein 293 Beschwerden zu Folter und Misshandlungen.²⁸

Ein Anstieg der Folterfälle ist nicht zuletzt deshalb verwunderlich, weil seit dem 1. Juni 2005 die Regelung gilt, dass Aussagen bei Polizei oder Gendarmerie nur dann als Beweis gültig sind, wenn sie im Beisein eines Anwaltes unterzeichnet wurden. Dies ist eine deutliche Hürde für Beamte, die ein Geständnis «erfoltern» wollen. Die Zahlen der NGOs sagen (natürlich) nichts über die Härte der Foltermethoden aus. Es ist davon auszugehen, dass brutale Formen der Folter, die sichtbare Spuren hinterlassen, nicht mehr so häufig angewendet werden, wie in den 1990er-Jahren.

Es kommt nach wie vor zu vielen unregistrierten Festnahmen, bzw. Entführungen, die nicht selten mit brutalen Formen von Folter einhergehen. Daneben ist eine unvermindert grosse Härte beim Einsatz gegen DemonstrantInnen zu verzeichnen. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass insbesondere kurdische Jugendliche zur Eskalation der Gewalt beitragen, indem sie (mehr als nur bildlich gesprochen) «den ersten Stein werfen».

Neben den traditionellen Anlässen für Demonstrationen wie dem 8. März, 1. Mai, 1. September und Newroz finden regelmässig zum Jahrestag der Verschleppung von Öcalan in die Türkei (15. Februar), dem Beginn der bewaffneten Kämpfe (15. August) und dem Gründungstag der PKK (27. November) Aufmärsche von PKK-Anhängern statt, die vielfach zu Auseinandersetzungen mit der Polizei führen. Eine Vielzahl anderer Gründe kann zu unangemeldeten Demonstrationen führen. Sie werden meistens als Pressekonferenzen abgehalten, da diese an keinen Ort gebunden sind. Auch dabei hat die Polizei häufig mit übermässiger Härte eingegriffen. Als Beispiel können Pressekonferenzen zu der Behauptung, Abdullah Öcalan sei vergiftet worden, im März und April 2007 genannt werden.

Das Problem der **Straflosigkeit** von Folterern (und anderer Beamten, die Delikte im Bereich Menschenrechte begehen) dauert an.²⁹ Dies ist ein Grund dafür, dass IHD und TIHV weiterhin von systematischer Folter in der Türkei sprechen. Die durch die Reform des Türkischen Strafgesetzes (TSG) im Juni 2005 verschärften Strafen für Folter haben keine Änderung bewirkt. Ob es in Zukunft bei prinzipiell geringen Aussichten für die Eröffnung solcher Verfahren verstärkt dazu kommt, dass Misshandlungen (kein gesonderter Straftatbestand mehr) nun als «Qualen zufügen» bewertet wird,³⁰ bleibt abzuwarten.

Die schweren **Haftbedingungen** in der Türkei sind vor allem durch schlechte medizinische Versorgung und Überbelegung der Haftanstalten geprägt. Es kommt auch zu Übergriffen in den Anstalten aber vor allem bei Transporten zu Krankenhäusern oder Gerichtsverhandlungen.³¹ Das jahrelange Todesfasten (fast ausschliesslich von SympathisantInnen der DHKP/C) gegen die Isolation in den eigens für politische

28 Wenn von dieser Zahl die Vielzahl von Beschwerden nach den Unruhen im Frühjahr 2006 abgezogen wird, dann bedeuten auch diese Zahlen einen Anstieg an registrierten Fällen von Folter und Misshandlung.

29 Ein neuerer Bericht von Amnesty International vom 5. Juli 2007 macht auf dieses Problem aufmerksam. Der Bericht in Englisch ist unter <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440082007?open&of=ENG-TUR> zu finden.

30 Hierauf stehen geringere Strafen, was sowohl die Umwandlung von Haftstrafen in Geldstrafen, das Aussetzen zur Bewährung und frühzeitige Verjährung ermöglicht.

31 Vgl. den Amnesty-International-Bericht zu Straflosigkeit (vorletzte Fussnote) zu Vorfällen im F-Typ Gefängnis von Kiriklar (Izmir).

Gefangene erbauten Hochsicherheitstrakten des Typs F wurde Anfang 2007 beendet, nachdem die bedrohliche Lage des fastenden Anwalts Behic Asci das Justizministerium bewogen hatte, Hafterleichterungen wie eine Erhöhung der Stunden gemeinsamer Aktivitäten zu erlassen. Es ist jedoch mehrfach kritisiert worden, dass die neuen Bestimmungen nicht in die Praxis umgesetzt worden sind.

Die Reformen hinsichtlich **Meinungsfreiheit** sind Makulatur geblieben. Nachdem der Artikel 8 ATG (Separatismuspropaganda) im Juli 2003 gestrichen wurde, haben die Gerichte verstärkt zu anderen Strafvorschriften gegriffen. In den Vordergrund sind nun Verfahren gerückt, bei denen der Vorwurf auf «Loben einer Straftat oder Täters» (Artikel 215 neues TSG und Artikel 312/1 altes TSG) oder «Propaganda für eine terroristische Organisation» (Artikel 7/2 ATG) lautet. Es hat (wie schon im vorhergehenden Bericht vermerkt) eine Reihe von Verfahren gegeben, in denen unter Hinweis auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf Freispruch erkannt wurde, und anstelle von Haftstrafen wurde vielfach auf Geldstrafe, bzw. auf Aussetzung der Strafe zur Bewährung entschieden, aber insgesamt ist eher ein Anstieg an Verfahren zu verzeichnen, von denen vor allem Politiker, Menschenrechtler und Journalisten bedroht sind.³²

5.2 Minderheiten

Auch bezüglich der Reformen im Bereich des Schutzes von ethnischen und religiösen Minderheiten hat die Türkei eher zögerlich halbherzige Schritte unternommen, die nur auf entsprechenden Druck von aussen zurückzuführen sind.

5.2.1 Kurden

Nachdem es im Jahre 2004 dem staatlichen Radio- und Fernsehsender TRT erlaubt wurde, täglich maximal eine Stunde und wöchentlich maximal vier Stunden Sendungen in lokalen Dialekten auszustrahlen (dazu gehörten Kurmanci und Zaza jeweils einmal in der Woche) dauerte es bis März 2006, bevor regionale Sender ebenfalls eine Erlaubnis erhielten. Am 11. Juni 2006 meldete die Tageszeitung «Radikal», dass der Hohe Rat für Radio und Fernsehen die zeitliche Begrenzung für Musik und Filme in regionalen Dialekten aufgehoben habe.

Demgegenüber haben sich die seit 2003 ermöglichten Sprachkurse in privater Initiative eher als Flop erwiesen. Was immer die Gründe dafür gewesen sein mögen (finanzielle, administrative Probleme, fehlende Lehrkräfte oder Schüler), an den meisten Orten mussten die Schulen mittlerweile schliessen. Bei der Bereinigung von Gesetzen, die ein implizites Verbot der kurdischen Sprache vorsehen, hat der Gesetzgeber das Parteiengesetz übersehen (im Vereinsgesetz wurde es gestrichen). Von Nachlässigkeit kann hingegen im Artikel 222 TSG nicht die Rede sein, denn das Gesetz trat erst am 1. Juni 2005 in Kraft. Es ist demnach eine Strafe zwischen zwei und sechs Monaten Haft vorgesehen, wenn jemand gegen das Gesetz zu türkischen

³² Einen Überblick über die Vielfalt an Bestimmungen vermittelt die Internetseite <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Gesinnungsjustiz>. Einschätzungen zur Meinungsfreiheit und teilweise identische Fallbeispiele finden sich in zwei neueren Gutachten des Autors, zu finden unter <http://ob.nubati.net/de/gut/neu.php>.

Buchstaben aus dem Jahre 1928 verstösst. Dementsprechend hat es etliche Verfahren, vor allem gegen Politiker, gegeben.³³

5.2.2 Religiöse Minderheiten

Die Rechte der religiösen Minderheiten sind den europäischen Institutionen ein besonderes Anliegen, vor allem, wenn es um die Situation der **Christen** in der Türkei geht. Im Bericht zu Fortschritten, die die Europäische Kommission im November 2006 veröffentlichte, heisst es u.a. (nicht wörtlich übersetzt): «Das Recht auf religiöse Andacht wurde allgemein akzeptiert. Allerdings können nicht moslemische Gemeinschaften sich nicht registrieren, so dass die Probleme mit dem Erwerb von Besitz andauerten. Zu den ungelösten Problemen gehören z.B. das Waisenhaus auf Büyükkada und die Ausbildung von Geistlichen.»³⁴ Der Bericht verwies auf den Mord am italienischen Priester Andrea Santoro und Übergriffe auf **Assyrer**, Ereignisse, die sich im Jahre 2007 noch verschärfen sollten. Nach dem Mord an Andrea Santoro in Trabzon im Februar 2006 wurde der armenische Journalist und Menschenrechtler Hrant Dink im Januar 2007 in Istanbul erschossen. Polizisten posierten mit dem schnell gefassten Täter vor einer türkischen Flagge. Sie wurden vom Dienst suspendiert, aber nach gut einem Monat wieder eingestellt. Im April folgte die Ermordung von Tilman Ekkehart Geske, Necati Aydın und Uğur Yüksel vom christlichen Verlag «Zirve» in Malatya. Auch hier wurden die Täter schnell gefasst, aber im Umfeld dieser Morde wurde mehr über die bedrohliche Lage von Christen in der Türkei bekannt.

«Christen werden als potenzielle Kriminelle, Separatisten und Landesverräter dargestellt», kritisierte Bedri Peker, der Präsident des Bundes der Protestantischen Kirchen in der Türkei, an einer Pressekonferenz. Der Vorsitzende des Vereins protestantischer Freikirchen, Ihsan Özbek (Ankara), sprach von einer Hexenjagd und mittelalterlichen Verhältnissen. Die seit vielen Jahren gestreute Saat der Intoleranz, des Rassismus und der Christenfeindlichkeit gehe jetzt auf.³⁵ Die Tageszeitung «Radikal» vom 21. April 2007 berichtete von weiteren Vorfällen der letzten Zeit: Kamil Kiroglu von der protestantischen Kirche in Adana wurde am 8. Januar 2006 von fünf Personen bis zur Bewusstlosigkeit verprügelt. In Samsun wurde der Pastor der Agape-Kirche, Orhan Picaklar, Ende 2005 entführt und bedroht. Die Kirche wurde seit 2003 mehrfach mit Steinen beworfen, zuletzt am 28. Januar. Ahmet Güvener, der Pastor der Kirche in Diyarbakir, hat eine Vollmacht an jemanden ausgestellt, der sich im Falle seines Todes um seine Kinder kümmern soll. Seit seinem Übertritt zum Christentum im Jahre 1990 werde er ständig bedroht und rechnet mit seiner Ermordung. In Samsun wurde der Mönch Pierre Bruinessen von der katholischen Kirche am 2. September 2006 mit einem Messer verletzt. Der Angreifer A.N. hatte zuvor den Mönch angezeigt, da er Propaganda für das Christentum mache.

An der Lage der nicht-sunnitischen islamischen **Aleviten** hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert. Probleme gibt es immer noch im Hinblick auf den zwingenden Religionsunterricht an den Schulen und der Anerkennung ihrer Versammlungsstätten, der «Cem»-Häuser. Das US State Department führte in seinem Lagebericht für

33 Siehe hierzu: <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Gesinnungsjustiz>.

34 Für die Quelle, siehe Fußnote 22.

35 Fundstelle

www.idea.de/index.php?id=355&tx_ttnews%5Btt_news%5D=53136&tx_ttnews%5BbackPid%5D=18&cHash=8197328d3f.

2006 an, dass Stadtverwaltungen in Istanbul es der Pir-Sultan-Abdal-Vereinigung untersagten, «Cem»-Häuser zu errichten.

Der in Bezug auf Religionsfreiheit sehr detaillierte Bericht des US State Department geht auch auf die Situation der **Zeugen Jehovas** (ZJ) ein. Es heisst dort u.a.: «Wegen der Weigerung, Dienst mit der Waffe zu tun wurde ZJ beleidigt, geschlagen, vor Gericht gestellt und verurteilt. Feti Demirtas (25) wurde gleich neun Mal verurteilt.»³⁶ Der Bericht verwies auch auf die Auskunft von Mazlumder, demzufolge streng religiöse Beamte und Soldaten aus dem Dienst entlassen wurden, selbst wenn es offiziell anders lautende Begründungen gab. 17 solcher Entlassungen habe es im August und 37 im November 2006 gegeben.

5.3 Legale oppositionelle Parteien

Durch die Reformgesetze ist es etwas schwerer geworden, politische Parteien zu verbieten. Funktionäre und Mitglieder von Oppositionsparteien werden aber weiterhin Opfer von Übergriffen oder Verfahren, in denen sie wegen ihrer Meinungen angeklagt sind.

5.3.1 DTP

Im November 2005 löste sich die pro-kurdische Partei **DEHAP** (Demokratische Volkspartei) auf und beschloss, der Partei für eine Demokratische Gesellschaft (**DTP**) beizutreten. Die Büros wurden der DTP überlassen. Mit diesem Schritt kam die DEHAP einem Verbot zuvor. Die Verfolgungsmassnahmen gegen die DTP knüpfen nahtlos an die Verfolgung von der zuvor verbotenen HADEP und der DEHAP an. HADEP, DEHAP und nun die DTP werden von den Sicherheitskräften als der «verlängerte Arm» der PKK betrachtet (ähnlich wie Sinn Fein und die IRA in Nordirland).

Zum Teil ohne ersichtlichen Anlass werden Büros und auch Privatwohnungen durchsucht, gefolgt von in der Regel kurzen Festnahmen. Es gibt auch Berichte von Entführungen. Betroffen sind vor allem Mitglieder der Jugendkommissionen, die entweder selber als potenzielle Kämpfer der PKK angesehen werden oder im Verdacht stehen, Kämpfer für die PKK zu rekrutieren.

Bei den Bürgermeisterschaftswahlen 2004 wurden vor allem in den kurdischen Gebieten unabhängige Kandidaten (56) und der mit der Sozialdemokratisch Populistischen Partei (SHP) koalierenden DTP (72) gewählt. Sie sind den staatlichen Organen ein besonderes Dorn im Auge und werden daher mit einer ganzen Flut von Verfahren überzogen. In einem Verfahren, das wegen eines Briefes für die Existenz des kurdischen Senders Roj TV eröffnet wurde, sind gleich 56 Bürgermeister angeklagt. Im Juni 2007 wurde der Bürgermeister des Stadtteils Sur (Diyarbakir), Abdullah Demirbas, seines Amtes enthoben, weil er in seiner Verwaltung auch Dienste in Kurdisch, Englisch und Arabisch angeboten hatte. Zuvor war gegen ihn und etliche Mitarbeiter ein Verfahren wegen des Gesetzes zu türkischen Buchstaben eröffnet worden.

³⁶ Der Bericht ist zu finden unter: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78844.htm.

Fast inflationäre Ausmasse erreichten Verfahren, die eingeleitet wurden, wenn Politiker (aber nicht nur sie) etwas zu Abdullah Öcalan sagten und ihn dabei «verehrter» nannten.³⁷ Die Gerichte waren sich jedoch uneinig, ob sie darin das «Loben eines Straftäters», «Propaganda» oder «Unterstützung für eine terroristische Organisation» sehen sollten. Eine Ausnahme wurde lediglich beim Premierminister Recep Tayyip Erdogan gemacht, der im Januar 2000 gegenüber einem australischen Radiosender vom «verehrten Öcalan» gesprochen hatte.

DTP-Funktionäre und -Mitglieder waren überdurchschnittlich häufig von Festnahmen und Anklagen bedroht, wenn «Überläufer»³⁸ in der Hoffnung aus Strafmilderung gegen sie ausgesagt hatten.³⁹

5.3.2 Situation weiterer legaler Oppositionsparteien

In weitaus geringerem Masse sind Funktionäre und Mitglieder anderer oppositioneller Parteien von Verfolgungsmassnahmen betroffen. Zu diesen Parteien, die der türkischen Linken zuzurechnen sind, gehören **EMEP** (Partei der Arbeitskraft), **SHP** (Sozialdemokratisch Populistische Partei), **ÖDP** (Partei für Frieden und Solidarität), **TKP** (Kommunistische Partei der Türkei) und **SDP** (Sozialistische Demokratische Partei). Funktionäre müssen mit Verfahren rechnen, wenn sie als Mitglieder von Organisationskomitees bei Demonstrationen auftreten. Jede Person aus diesem Umfeld ist von Verfahren bedroht, mit denen das Recht auf freie Meinungsäusserung eingeschränkt wird.

Vereinzelt ist es auch zu Überfällen auf Büros der Parteien und/oder Mitglieder gekommen, die meistens auf das Konto von rechtsradikalen Gruppen, wie den «Grauen Wölfen» (in der Türkei als «Idealisten» – ülkücüler – bekannt) gingen. In einem Fall wurde berichtet, dass Jugendliche, die beim Kleben von Plakaten der SDP festgenommen wurden, auf der Polizeiwache misshandelt wurden.

Beschwerden über Misshandlung gab es auch von TKP-Mitgliedern nach den 1.-Mai-Demonstrationen in Istanbul (2007). Ein Mitglied soll einen Herzinfarkt erlitten haben, und ein anderer hatte eine Gehirnblutung; andere wiederum hatten Brüche an Bein und Nase.

Im legalen Sektor ist die **HAK-PAR** (Partei für Grundrechte und Freiheiten) neben der DTP die einzig bekannte pro-kurdische Partei, die sich aber deutlich von der PKK distanziert. Im März 2002 hatte sich die vielleicht noch bedeutendere **DBP** (Partei für Demokratie und Frieden) der von einem Verbot bedrohten Hak-Par angeschlossen. Das Besondere an den Verfahren gegen Mitglieder von HAK-PAR (teil-

37 Das Wort «sayın» (verehrter) ist in der politischen Debatte der Türkei auch beim stärksten politischen Gegner so zuzusagen ein «Muss». Auf Briefen steht es beim Empfänger dort, wo in Deutsch «Herr» oder «Frau» stehen würde.

38 Die reumütig Geständigen («itirafçı») kommen vorwiegend aus den Reihen der PKK. Sie haben nicht nur den Status von «Kronzeugen», sondern sind nach ihrer «Konvertierung» auch im Zusammenhang mit kapitalen Menschenrechtsverletzungen bekannt geworden.

39 Zur Vielfalt der Verfolgungsmassnahmen kann der Bericht des US State Departments herangezogen werden: «During the year police raided dozens of DTP (formerly DEHAP) offices, particularly in the southeast, and detained hundreds of DTP officials and members. Jandarma and police regularly harassed DTP members through verbal threats, arbitrary detentions at rallies, and detention at checkpoints. Security forces also regularly harassed villagers they believed were sympathetic to DTP.» Mit dem Suchbegriff «DTP» lassen sich einzelne Meldungen finden:
http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Main_Page.

weise auch in ihrer Funktion als Gewerkschafter) ist die Tatsache, dass sie sich entschlossen haben, sich vor Gericht in der kurdischen Sprache zu verteidigen (wobei sich ein Verfahren in Ankara gerade auf den Gebrauch der kurdischen Sprache bezieht).

5.4 (Echte und vermeintliche) Mitglieder illegaler Parteien und Gruppierungen

Die meisten illegalen Gruppierungen in der Türkei befürworten den bewaffneten Kampf, den einige von ihnen in der Provinz Tunceli und am Schwarzen Meer ähnlich wie die PKK als einen Guerillakrieg führen wollen. «Bewaffnete Propaganda» aber bedeutet vorwiegend das Begehen von spektakulären Aktionen, um dadurch Unterstützung und Zulauf zu gewinnen. Waren das anfänglich vorwiegend Tötungsdelikte gegen Vertreter des Staates (z.B. Polizisten), so sind die Morde längst nicht mehr auf bewaffnete «Gegner» beschränkt, sondern schliessen auch Zivilisten sowie Menschen aus den eigenen Reihen ein, die als «Verräter» oder «Spitzel» (organisationsintern) zum Tode verurteilt und hingerichtet werden.

Im Berichtszeitraum war eine Reihe von Bombenanschlägen zu verzeichnen, zu denen sich neben der **TAK** (Freiheitsfalken Kurdistan), vor allem die **MLKP** (Marxistisch-leninistisch Kommunistische Partei) und **FESK** (Bewaffnete Kräfte der Armen und Unterdrückten) bekannten. Bei den Anschlägen der MLKP und FESK, die vorwiegend mit Sachschaden endeten, wurden Begründungen wie Protest gegen den Besuch der amerikanischen Aussenministerin oder gegen die F-Typ-Gefängnisse etc. angegeben.

Die Polizei behauptete, einige dieser Vorfälle aufgeklärt zu haben, denn es waren immer wieder Meldungen über Festnahmen der vermeintlichen Täter zu lesen. Aufgrund der Ermittlungsmethoden der türkischen Polizei darf das Ergebnis jedoch angezweifelt werden. Opfer von Verfolgung werden nämlich nicht nur tatsächliche Mitglieder illegaler Organisationen und die Täter, sondern auch Personen, die sich durch die Teilnahme an einer Demonstration, den Verkauf bestimmter Publikationen und manchmal nur durch das Lesen davon als Sympathisanten bestimmter Gruppierungen verdächtigt gemacht haben.

5.4.1 PKK (wieder unter dem alten Namen)

Nicht nur aktive Kämpfer oder Frontaktivisten der Kurdischen Arbeiterpartei PKK sind von Verfolgung bedroht, sondern (z.B. in der DTP) organisierte oder auch nicht organisierte «Patrioten».⁴⁰ Dazu zählen auch einfache Dorfbewohner (Bauern), vor allem dann, wenn es in der Nähe der Dörfer zu Gefechten oder Minenexplosionen gekommen ist. Je weiter die Wachen, auf denen Verdächtige verhört werden, von Zentren mit Anwälten und Menschenrechtlern entfernt sind, umso grösser ist die Gefahr der Misshandlung. Immer noch gilt, dass auf den Wachen der Gendarmerie häufig zu brutaleren Methoden gegriffen wird, selbst wenn (oder weil) «geschultes» Personal (z.B. der Intelligenzabteilung JITEM) zugegen ist.

40 Als «yurtsever» (Patrioten) werden unter den Kurden Personen bezeichnet, die sich zur kurdischen Sache bekennen; häufig in dem Sinne, dass sie mit der PKK sympathisieren.

Vermeintlich von der PKK lancierte Kampagnen haben sich in jüngster Zeit noch stärker auf die Person von Abdullah Öcalan konzentriert, der isoliert auf der Insel İmralı festgehalten wird und ausser sporadischen Besuchen von Verwandten und Anwälten unmittelbaren Kontakt nur zu seinen türkischen Bewachern hat. Neben einer Kampagne um die Gerüchte seiner Vergiftung wurde eine längerfristige Unterschriftenaktion durchgeführt, in denen die Betroffenen Abdullah Öcalan zum Repräsentanten ihres politischen Willens erklärten. Für solche Äusserungen wurden unzählige Verfahren eröffnet. Etliche davon dauern noch an. Verurteilungen wurden meistens mit «Unterstützung einer bewaffneten Organisation» (Artikel 314 in Verbindung mit Artikel 220 TSG) oder mit «Propaganda für eine terroristische Organisation» (Artikel 7/2 ATG) begründet.

Im Berichtszeitraum wurde von den der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigten Personen häufiger der Vorwurf erhoben, dass ihnen vermeintliches Beweismaterial wie Explosiva und Waffen von den Sicherheitskräften «unterschoben» worden sei. Bei den Beschuldigten handelte es sich meistens um einfache Bürger sowohl aus den Städten als auch vom Lande.

Im September 2004 hat sich unter dem Namen «Partei der Patriotischen Demokraten» (Partiye Welatparezen Demokrat = **PWD**) eine Gruppe um Osman Öcalan von der PKK (damals auch als **KADEK** und **Kongra-Gel** bekannt) getrennt. In der Folgezeit kam es zu etlichen Morden an ihren Anhängern sowohl in der Türkei als auch im Nordirak. Die PWD hat dafür die PKK verantwortlich gemacht. Die PKK hat diese Morde geleugnet, sich jedoch zu einer Reihe von Strafaktionen (Ermordungen) von Personen bekannt, die sie als Mitarbeiter der JIT (oder JITEM) bezeichnete. Ungeachtet der akuten Gefährdungslage bemühte sich die Türkei sowohl um die Auslieferung von Aktivisten der PKK als auch um die Auslieferung von PKK-Dissidenten aus verschiedenen europäischen Ländern.

Bei einer geringen Anzahl von Festnahmen nach Aktionen der **TAK** erfolgten die Anklagen wegen Mitgliedschaft in der PKK.⁴¹ Vereinzelt bekannten sich relativ unbekannte Gruppen zu gewalttätigen Aktionen. Dazu gehörten die «Jugendinitiative von Apocus» («Apocu Gençlik İnisiyatifi») und die «Öcalan Rebellen» («Öcalan Fedailerri»).

5.4.2 DHKP-C

In diesem Jahrhundert waren die Hauptaktivitäten der **DHKP-C** (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front) auf das Todesfasten gegen die Isolation in den F-Typ-Gefängnissen gerichtet. Seit Mai 2002 hat diese Organisation die Aktion praktisch ohne Beteiligung anderer Gruppierungen durchgeführt. Anfang 2007 wurde das Todesfasten beendet.

Im Jahre 2006 bekannte sich **DHKC** (der militärische Arm der DHKP-C) zu bewaffneten Überfällen auf Polizisten, eine Bank und zu einem Molotow-Anschlag in Istanbul. Daneben hat sich die DHKC zu mindestens zwei Morden an Zivilisten («Denunzianten») Anfang 2006 in Istanbul bekannt. Festnahmen im Zusammenhang mit Aktivitä-

⁴¹ Vgl. <http://arsiv.sabah.com.tr/2006/01/02/gnd98.html>. Ein Brief von HRW an Premier Erdogan vom Juni 2006 geht auch auf die Aktionen der TAK ein. In Englisch nachzulesen unter: <http://hrw.org/english/docs/2006/06/07/turkey13519.htm>.

ten für die DHKP-C gab es nicht nur in Istanbul, sondern auch an anderen Orten. Massenverhaftungen wie im April 2004 hat es nicht gegeben.

In dem aufgrund der Verhaftungen im April 2004 angestregten Verfahren sind mehr als 70 Personen angeklagt. Der Autor hat eine Verhandlung im Oktober 2005 besucht und ist zu der Überzeugung gelangt, dass nicht nur die Gefahr besteht, dass erfolgte Aussagen als Beweis verwertet werden, sondern dass ein Grossteil der bei Razzien auf legale Vereine und Zeitschriften angeblich konfiszierten Belastungsstücke vermutlich im Nachhinein konstruiert wurden.

5.4.3 MLKP

Vermeintliche Mitglieder der **MLKP** (Marxistische Leninistische Kommunistische Partei) wurden nicht nur im Zusammenhang mit Bombenanschlägen verhaftet. Im März 2005 begann in Ankara ein Verfahren gegen 46 Personen, die am 7. Dezember 2004 an einer Demonstration gegen das neue Strafvollzugsgesetz teilgenommen hatten. Als Mitglieder der Sozialistischen Plattform der Unterdrückten (**ESP**) wollten sie Petitionen im Parlament überreichen, wurden daran aber von Einheiten der Schnellen Eingreiftruppe gehindert. Unter den der Mitgliedschaft in der MLKP beschuldigten Personen waren Journalisten von den Zeitschriften «Atilim» (Schwung) und «Dayanisma» (Solidarität) und zehn Frauen.

Im Rahmen der landesweiten Operationen gegen vermeintliche Mitglieder der MLKP wurden am 21. September 2006 in Istanbul die Büros von «Özgür Radyo» (Freies Radio), der Zeitung «Atilim», der Zeitschrift «Sanat ve Hayat» (Kunst und Leben), der Gewerkschaften Limter-Is und Tekstil-Sen, der ESP und von weiteren Vereinen durchsucht. Viele der Verdächtigen kamen in Untersuchungshaft (U-Haft), und diejenigen, die in das F-Typ-Gefängnis von Tekirdag eingewiesen wurden, gaben an, dort verprügelt worden zu sein. Aufgrund der Operationen kam es an vielen Orten zu Verfahren. Das Verfahren in Istanbul begann im April 2007. Hier waren 23 Personen angeklagt.

Aus der Anklageschrift geht hervor, dass die Operationen im Zusammenhang mit dem 4. Kongress der Partei stattfanden, der in einem Dorf des Kreises Nazilli in der Provinz Aydin stattfinden sollte. Dort wurden anscheinend organisations-interne Papiere gefunden. Daraus soll hervorgehen, dass zwischen 2003 und 2006 von FESK und der MLKP insgesamt 270 Aktionen (81 davon in Istanbul) durchgeführt wurden.⁴² Die Verteidigung warf der Anklage vor, Regeln bei den Ermittlungen verletzt zu haben. Bei der vorläufig letzten Verhandlung im Juli 2007 waren mindestens noch acht Angeklagte in U-Haft.

Es gab im Berichtszeitraum weitere Festnahmen und Verfahren in anderen Orten der Türkei (Adana, Mersin, Antakya, Gaziantep, Manisa, Mugla). Die von der TIHV aufgegriffenen Presseberichte enthielten mehr als zehn Meldungen über Anschläge, zu denen sich die MLKP bekannte. In einem Fall wurde der Zusatz MLKP/Kurdistan

⁴² Einzelheiten aus der Anklageschrift können in Türkisch im Internet unter <http://mersinyasam.com/anasayfa/modules.php?name=News&file=print&sid=8020> nachgelesen werden.

benutzt. Rechnet man die Anschläge der **FESK**, die ebenfalls der MLKP zugeordnet werden, hinzu, sind es über 20 Anschläge.⁴³

Im April 2005 begann vor der 11. Kammer des Landgerichts Ankara (ehemals SSG) ein Verfahren gegen vier Personen, die im Oktober 2004 in Eskisehir gefasst worden waren. Die Angeklagten beschwerten sich über Folter in Polizeihaft. Die Angeklagten hatten dennoch kein Geständnis abgelegt und wurden vor allem durch einen «Überläufer» beschuldigt. Die Anklage warf den Beschuldigten vor, für mehr als 100 Bombenanschläge verantwortlich zu sein.⁴⁴

5.4.4 Die MKP

Die Maoistische Kommunistische Partei (**MKP**) ist die Fortführung der TKP/ML-TIKKO (Arbeiter- und Bauern Befreiungsarmee der Türkei) und ist vorwiegend in der Provinz Tunceli auch unter dem Namen **MKP/HKO** (Volksbefreiungsarmee) aktiv. Dort wollte die Partei im Juni 2005 ihren 2. Kongress abhalten. Die Sicherheitskräfte hatten einen Hinweis erhalten und töteten 17 Mitglieder der MKP. Darunter waren auch Personen, die durch Teilnahme am Todesfasten so geschwächt waren, dass sie keine Waffen tragen konnte.

In der Folgezeit kam es an vielen Orten zu Festnahmen, zunächst bei den Beerdigungen und Gedenkfeiern, aber auch aus anderen Gründen.⁴⁵ Wiederholt haben sich die Festgenommenen anschliessend über Folter beschwert.⁴⁶ Am Jahrestag der Tötung von 17 Angehörigen kam es in Tunceli gleich zu 64 Festnahmen, von denen 34 aber nach kurzer Zeit wieder freigelassen wurden.

5.4.5 Radikal Islamische Gruppen

Neben einer Vielzahl von Sekten (tarikats) in der Türkei, von denen einige auch schon in die «Mühlen der Justiz» geraten sind, gibt es eine kleine Zahl von Gruppierungen, die sich für den bewaffneten Kampf entschieden haben. Ende Januar 2007 wurde von der Zerschlagung einer fast 50-köpfigen Bande des Netzwerks **Al-Qaida** mit Zentrale in Konya berichtet. Weitere Festnahmen erfolgten in Istanbul, Kocaeli und Izmir.⁴⁷ Der Prozess wegen der Bombenschläge in Istanbul vom 15. und 20. November 2003 fand am 16. Februar 2007 sein vorläufiges Ende. Als «Drahtzieher» wurden fünf syrische Staatsangehörige als führende Mitglieder von Al-Qaida zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt. Zwei Angeklagte erhielten lebenslange Haftstrafen, 41 Angeklagte wurden zu Haftstrafen zwischen 45 Monaten und 18 Jahren Haft verurteilt, und 26 Angeklagte wurden freigesprochen.

43 Dies sind die Zählungen zwischen Januar 2005 bis September 2007. Obwohl die in den Anklageschriften genannten Zeiträume anders liegen, kann an den Zahlen gesehen werden, dass in den von der TIHV aufgegriffenen Zeitungsberichten nur ein geringer Prozentsatz der tatsächlichen Ereignisse vorkommt.

44 Die Angaben sind einem Artikel aus «Atilim» entnommen. Er ist im Internet unter www.atilim.org/atilim/modules.php?name=Guncel&file=article&sid=9987 zu finden.

45 Eine Aufstellung findet sich im Gutachten vom Mai 2007 an einen Anwalt in Hamburg, zu finden unter: http://ob.nubati.net/de/gut/mkp_europa.php.

46 Beispiele sind ebenfalls dem Gutachten vom Mai 2007 zu entnehmen.

47 Entgegen der Unschuldsvermutung wurden Fotos der Verdächtigen, von denen etliche nicht einmal in U-Haft kamen, in den Medien mit der Bezeichnung «Terrorist» verbreitet.

Die wohl «blutrünstigste» Gruppe unter den radikal-islamistischen Gruppen, die türkische Variante der **Hizbullah** (Partei Allahs), ist im Berichtszeitraum nicht mit gewalttätigen Aktionen in Erscheinung getreten.⁴⁸ Selbst unter der Prämisse, dass die Ilim-Fraktion im Sinne des Staates mordete (zuerst Mitglieder der Menzil-Fraktion⁴⁹, dann kurdische «Patrioten» und am Ende junge Frauen, die sich nicht nach den Regeln des Korans verhielten) und von staatlichen oder («tiefen») staatlichen Stellen geduldet oder unterstützt wurde, kann davon seit der Ermordung des Führers Hüseyin Velioglu im Januar 2000 keine Rede mehr sein.

Wie viele Eilaktionen von Amnesty International belegen, waren vermeintliche Mitglieder der Hizbullah in den Jahren 2000 und 2001 Opfer von zu diesem Zeitpunkt schon seltener gewordener brutaler Folter. An vielen Orten wurden kleine oder grössere Verfahren angestrengt, in denen vielfach keine Gewalttat angeklagt war. Dennoch wurden viele (vielleicht tief religiöse) Personen verurteilt, wobei in diesen Verfahren Aussagen, von denen glaubhaft versichert wurde, dass sie erfoltet waren, als Beweis verwertet wurden.⁵⁰

Im Berichtszeitraum wurden weitere Festnahmen mit Hizbullah-Hintergrund gemeldet, von denen entweder Einzelpersonen oder kleine Gruppen betroffen waren. Es gab auch vereinzelte Meldungen über Festnahmen von Angehörigen kleiner Gruppen wie «**Vasat**» (Untergruppe der Hizbullah) und eine Meldung zu 26 Festnahmen aus den Reihen der **IBDA/C** (Front der Islamischen Kämpfer des Grossen Ostens). Über die Behandlung in Polizeihaft und die Beweislage in den Verfahren ist nichts bekannt.

Von der **Hizb-üt Tahrir** (auch Hizb ut-Tahrir geschrieben, was soviel wie Partei der Befreiung bedeutet) sind keine gewalttätigen Aktionen in der Türkei bekannt.⁵¹ Bekannt sind (mehr oder weniger) spontane Demonstrationen (meistens nach den Freitagsgebeten), das Verteilen von Flugblättern und eine Protestaktion gegen den Premierminister Erdogan (September 2005). Die Strafverfolgung von einer nicht geringen Anzahl von Verdächtigen (vorwiegend in Istanbul, Ankara und Bursa) ist nicht eindeutig.⁵²

Versucht wurde z.B. eine Anklage nach Artikel 316 TSG, der eine Strafe zwischen drei und zwölf Jahren vorsieht, wenn sich zwei oder mehr Personen zusammentun, um Vergehen im Teil 4 (Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates) oder im Teil 5 (Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung) zu begehen. Von anderen Gerichten wurde dies verneint und auf Artikel 7 ATG (Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation) verwiesen. Nach dieser Vorschrift wurden auch schon Strafen verhängt.⁵³

48 Zumindest wurde in den Medien nicht darüber berichtet. Der Mord am Journalisten Yasar Parlak in Silvan im August 2004 und der Mord am Journalisten Kasim Ciftci in Hakkari im September 2007 könnten z.B. auf das Konto von Hizbullah gegangen sein.

49 Die Namen wurden nach den Buchläden gewählt, in denen sich die Anhänger trafen.

50 Vgl. dazu das Gutachten «Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren».

51 Zum allgemeinen Hintergrund vergleiche http://de.wikipedia.org/wiki/Hizb_ut-Tahrir.

52 Eine Anklageschrift in Istanbul spricht von 400 Personen, die als Mitglieder der Organisation bislang vor Gericht gebracht wurden, vgl. www.onsayfa.com/forum/flash-haberler/73762-hizb-ut-tahrir-davasi-basladi.html.

53 Unverständlich ist, warum die 10. Kammer des Landgerichts Istanbul (Vormals SSG) ein Verfahren an ein Gericht in Fatih verwies, denn für Verfahren nach Artikel 7 ATG waren die alten und sind nun die umbenannten Staatssicherheitsgerichte zuständig. Denkbar ist höchstens ein Fehler der Zeitung, und es wurde nicht auf Anklage nach Gesetz 3713 (ATG), sondern das Gesetz 2911 zu De-

Für die Gruppe des als «Kalif von Köln» bekannten Metin Kaplan, der seinem Vater Cemalettin Kaplan folgte, gibt es eine Reihe von Namen. Seine Anhänger werden als **Kaplanci** oder Vertreter des Kalifatenstaates bekannt. Die Bezeichnung **AFID** («Föderativer Islamischer Staat von Anatolien») ist ebenfalls geläufig. Im Oktober 2004 wurde Metin Kaplan aus Deutschland abgeschoben. Im Juni 2005 wurde er zu erschwerter lebenslanger Haft verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationshof aufgehoben. Das erneute Verfahren dauert vor der 14. Kammer des Landgerichts Istanbul an. Im Gutachten «Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren» finden sich detaillierte Hinweise auf die Tatsache, dass im ersten Urteil erfolgte Aussagen als Beweise verwertet wurden (dies wurde vom Kassationshof nicht moniert). Es hat im Berichtszeitraum vereinzelte Festnahmen aus dem Umfeld der AFID gegeben.

5.5 Legale politische Vereinigungen

Aus den Ausführungen zu illegalen Organisationen dürfte klar geworden sein, dass bestimmte legale politische Gruppierungen von den Sicherheitskräften stets bestimmten illegalen Gruppen zugerechnet werden. Dabei haben viele von ihnen ganz legal Vereinsräume und veranstalten mehr oder weniger öffentliche Versammlungen. Wenn sie jedoch demonstrieren (angemeldet oder nicht) riskieren die Mitglieder Festnahme und Anklage. Sowohl bei den Festnahmen als auch in der Polizeihaft besteht die Gefahr von Folter und Misshandlungen.

5.5.1 TAYAD und HÖC

TAYAD (Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und deren Familien) wird als legaler Arm der verbotenen DHKP-C angesehen. Im Aktivitätsgrad wurde TAYAD inzwischen von **HÖC** (sowohl als Front als auch Verein für Grundrechte und Freiheiten bekannt) überflügelt. Neben einzelnen Ortsvereinen wurde auch die Konföderation der Vereine genannt. Parallel zu TAYAD wird HÖC als das «Sprachrohr» von DHKP-C angesehen. In verschiedenen Städten waren die Büros von TAYAD und HÖC wiederholt das Ziel von Razzien.

5.5.2 ESP

Mitglieder von **ESP** (Sozialistische Plattform der Unterdrückten) werden verdächtigt, der verbotenen MLKP nahe zu stehen. Die unter Punkt 5.4.3 aufgeführten Beispiele belegen, dass ESP-Mitglieder häufig anlässlich von Demonstrationen festgenommen und als MLKP-Mitglieder angeklagt werden. Von ihnen wurden häufiger als von TAYAD- und HÖC-Mitgliedern anschliessend Foltterwürfe erhoben.

5.5.3 Andere Gruppierungen

Neben einer Vielzahl häufig lokaler StudentInnenvereinen wurden in den Meldungen eine ganze Reihe von Vereinigungen erwähnt, deren Mitglieder von Festnahmen, menschenrechtswidriger Behandlung, Haft und Verfahren berichteten. Dazu gehörten **BAGEH** (Unabhängige Jugendbewegung, vor allen an Universitäten, sie wurde wegen Aggressivität gegen andere Gruppen kritisiert), **YÖGEH** (Patriotische Freie

monstrationen und Kundgebungen entschieden. Die entsprechende Meldung ist zu finden unter:
www.turkiye-vilayeti.org/html/vdh/2006/vdh005.html.

Jugendbewegung, vermutlich Nachfolger von BAGEH, Webseite weist auf starke Anbindung an die PKK hin), **DKH** (Demokratische Frauenbewegung, wurde im Zusammenhang mit der MKP genannt), **EKB** (Union der werktätigen Frauen, wurde im Zusammenhang mit der MLKP genannt), **Volkshäuser** (Halkevleri, örtlich unterschiedliche Ausrichtung, aber meistens eng mit der ÖDP verknüpft), **ÖYH** (Bewegung des Freien Bürgers, Name scheint für eine der Pro-PKK-Kampagnen erfunden worden zu sein).

Zum Zwecke der Aktualisierung sollte erwähnt werden, dass es die als **«Lebende Schutzschilder»** (canlı kalkan) operierenden Jugendlichen in der Form nicht mehr gibt. Laut Presseberichten haben sich 527 von ihnen in den Kandil-Bergen im November 2005 der PKK (bzw. der HPG) angeschlossen. Von den **«Friedensmüttern»**, die sich vor allem aus Müttern von lebenden oder verstorbenen PKK'lern zusammensetzten, war im Berichtszeitraum lediglich von einer Aktion in Diyarbakir mit 24 Festnahmen im März 2006 zu hören. Nach den Festnahmen erstatteten Mitglieder einer Initiative von Friedensmüttern in Istanbul Selbstanzeige, indem sie bekundeten, wie die Frauen in Diyarbakir zu denken. Diese Gruppe trat in Galatasaray⁵⁴ (Istanbul) im April 2007 erneut mit der Forderung auf, dass auf die am 1. Oktober 2006 erfolgte einseitige Erklärung eines Waffenstillstands seitens der PKK reagiert werden solle.

5.6 MenschenrechtlerInnen

Obwohl die Arbeit von Menschenrechtsgruppen wie dem **IHD**, der **TIHV** und **Mazlumder** weithin etabliert zu sein scheint und Kritik an einseitiger Parteinahme für «Terroristen» immer weniger zu hören ist, werden MenschenrechtlerInnen in der Türkei sehr häufig bedroht und vor Gericht gestellt. Fast nach jeder Presseerklärung stellen die Staatsanwaltschaften Ermittlungen an. Selbst wenn diese Ermittlungen am Ende eingestellt werden oder Strafverfahren mit Freisprüchen enden, bedeuten diese Verfahren eine Behinderung der Arbeit. Es gab aber auch Schuldsprüche, obwohl im Berichtszeitraum auf Inhaftierung verzichtet wurde, d.h. die Haftstrafen wurden entweder in Geldstrafen verwandelt oder zur Bewährung ausgesetzt. Selahattin Demirtas, der Vorsitzende der Zweigstelle Diyarbakir im IHD, dessen Gesamtstrafe von 30 Monaten Haft zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist im Juli 2007 als unabhängiger Kandidat ins Parlament gewählt worden, ebenso wie Akin Birdal, der als Vorsitzender des Gesamtvereins im Mai 1998 ein Attentat nur knapp überlebt hatte. Inwieweit sie als Politiker im Parlament aktive Menschenrechtsarbeit verfolgen können, bleibt abzuwarten.

Die Strafe des Vorsitzenden vom «Hilfsverein für (interne) Flüchtlinge» **Göç-Der** in Diyarbakir, Hüseyin Das, kann nicht unbedingt als Teil der Menschenrechtsarbeit betrachtet werden, denn er wurde im Oktober 2006 wegen der Unterschriftenaktion, die Abdullah Öcalan zum Vertreter des politischen Willens erklärte, wegen Unterstützung einer bewaffneten Organisation zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Diese Strafe wurde im März 2007 vom Kassationshof bestätigt.

⁵⁴ Dort wo sich die «Samstagmütter» aus Sorge um die «Verschwundenen» jeden Samstag versammeln hatten.

Glimpflicher ging ein zum gleichen Vorwurf geführtes Verfahren gegen Hasan Adsiz, Funktionär der Landwirtschaftsgewerkschaft (Tarım İş) und Süleyman Yilmaz, von der Lehrgewerkschaft Eğitim-Sen, aus. Sie wurden im April 2006 zu zehn Monaten Haft wegen Propaganda für eine terroristische Organisation verurteilt. Andere Verfahren gegen **GewerkschafterInnen**, in denen Schuldsprüche gefällt wurden, wurden wegen Verstoss gegen das Versammlungsgesetz oder Eingriff in ein laufendes Verfahren geführt. Es gab weiterhin Entlassungen wegen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Festnahmen während Streikaktionen (besonders im Industriegebiet Tuzla, Istanbul).

5.7 Medienschaffende

Unter den Medienschaffenden (darunter werden hier MitarbeiterInnen der Presse, Funk und Fernsehen sowie PublizistInnen und SchriftstellerInnen verstanden) sind JournalistInnen von pro-kurdischen Publikationen und Zeitschriften, die sich als sozialistisch verstehen, besonders gefährdet. Gleichermassen gefährdet sind VerteilerInnen dieser Publikationen. Überdurchschnittlich häufig werden sie Opfer von Bedrohungen, Misshandlungen oder Entführungen. TIHV berichtete von Festnahmen u.a. von MitarbeiterInnen von folgenden Publikationen: «Atılım», «Mücadele Birliği», «Özgür Halk», «Özgür Gündem», «Genç Bakış» und «Yürüyüş». Im Mai 2006 wurde der Reporter für die Zeitschrift «İsci-Köylü» (Arbeiter-Bauer) in der Stadt Erzincan von vier unbekanntem Tätern angeschossen. Aufsehen erregten Verfahren, die gegen Journalisten angestrengt wurden, wenn sie sich mit lokalen Autoritäten «angelergt» hatten (Sinan Kara in Datca und Birol Duru in Bingöl als Beispiel) und dann mit fadenscheinigen Beschuldigungen angeklagt wurden.

Viele Verfahren gegen die «schreibende Zunft» werden in der Öffentlichkeit aber gar nicht bemerkt. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland zitiert im Lagebericht vom Januar 2007 den türkischen Generalsekretär für EU-Angelegenheiten mit folgenden Zahlen: in neun Monaten (von Januar bis September 2004) kam es zu 672 Anklagen nach dem Pressegesetz; im gleichen Zeitraum des Jahres 2005 kam es zu 1250 Anklagen nach dem Pressegesetz. Die Verfahren, in denen Haftstrafen ausgesprochen wurden, verringerten sich von 84 (2004) auf 56 (2005), die Zahl der Verfahren mit Geldstrafe oder anderen Sanktionen erhöhte sich von 212 (2004) auf 436 (2005).⁵⁵

Demgegenüber sind die Zahlen, die von einem «Projekt zur Meinungsfreiheit» vom Unabhängigen Kommunikationsnetzwerk BIA dem IHD oder der TIHV genannt werden, deutlich geringer.⁵⁶ Laut BIA wurden 2006 insgesamt 72 Verfahren nach Artikel 301 TSG (Beleidigung) geführt. Davon sind in den Tagesberichten der TIHV lediglich

⁵⁵ Der Lagebericht ist öffentlich nicht zugänglich. Die Zahlen wurden evtl. einem Seminar zur Meinungsfreiheit in Istanbul im April 2006 genannt. Sie werden auf Seite 16 des Lageberichtes zitiert.

⁵⁶ BIA entdeckte für das ganze Jahr 2005 «nur» 157 Verfahren gegen Journalisten, Verleger und Aktivisten. Wenn es aber in nur neun Monaten des Jahres 2005 zu 1250 Verfahren (nur) nach dem Pressegesetz kam, würde dies bedeuten, dass BIA lediglich von 10 Prozent aller Verfahren Kenntnis besitzt. Die hier gemachten Angaben sind der Seite www.bianet.org/2007/02/15/92068.htm entnommen. Ein sehr detaillierter Bericht des Projekts vom November 2006 ist zu finden unter: www.bianet.org/2006/11/17/87952.htm. Der Menschenrechtsverein IHD gab im September 2007 einen Bericht über Verfahren wegen Meinungsäusserungen heraus. Er zählte dabei in den ersten sechs Monaten des Jahres 451 Straf- und 361 Ermittlungsverfahren. Im gleichen Zeitraum wurden 193 Angeklagte zu insgesamt 299 Jahren Haft verurteilt. Die Vorsitzende Reyhan Yalcindag kommentierte dazu, dass die Rechte, die im Reformprozess zwischen 1999–2004 mit dem Esslöffel gegeben wurden, nun mit einem Schöpflöffel wieder zurückgenommen würden.

zehn erfasst.⁵⁷ Der jüngste Bericht von BIA stammt vom Juli 2007 und enthält erneut eine sehr hohe Anzahl an Beispielen für Übergriffe, Anklagen, Verfahren und Verurteilungen von JournalistInnen.⁵⁸

5.8. Kriegsdienstverweigerer (KDV)

Neben Albanien, Armenien, Aserbaidschan und Mazedonien ist die Türkei das einzige Mitglied im Europarat, in dem es kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gibt. Seit 1990 kann von einer stetig steigenden Anzahl an Kriegsdienstverweigerern (KDV) gesprochen werden. Im Juli 2007 wurden Zahlen zwischen 54 und 65 Personen genannt, die öffentlich ihre Weigerung, Militärdienst abzuleisten, kundgetan hatten. Dazu kommen Personen, die aus religiösen Gründen (wie die Zeugen Jehovas) den Dienst an der Waffe (bzw. den weltlichen Staat) ablehnen. Schätzungen zur Anzahl der jungen Männer, die sich dem Wehrdienst anderweitig entzogen haben, liegen deutlich höher.⁵⁹

Die Zahl der inhaftierten KDV mag gegenüber diesen Zahlen gering sein, die betroffenen Personen aber müssen mit drastischen Strafen rechnen. Mehmet Tarhan wurde wegen Befehlsverweigerung zwei Mal zu je zwei Jahren Haft verurteilt und befand sich zwischen dem 8. April 2005 und dem 9. März 2006 im Gefängnis (vorwiegend im Militärgefängnis von Sivas). Halil Savda befand sich zunächst für einen Monat in Haft (November–Dezember 2004). Als er im Dezember 2006 vor dem Militärgericht in Corlu erschien, wurde er erneut verhaftet und kam erst im Juli 2007 wieder auf freien Fuss. Er ist inzwischen zwei Mal wegen Befehlsverweigerung verurteilt worden; in einem Fall zu sechs Monaten und im anderen Fall zu 15 Monaten Haft.

Seit dem 25. Juli 2007 befindet sich Enver Aydemir im Militärgefängnis von Bilecik. Er ist der erste KDV, der seine Verweigerung mit seinem islamischen Glauben begründet (will keiner laizistischen Armee dienen). Osman Murat Ülke, der Mitte der 1990er-Jahre acht Mal wegen Befehlsverweigerung verurteilt worden war, verbrachte über 700 Tage in Haft. Im Januar 2006 entschied das EGMR nicht etwa, dass seine Haft gegen sein Recht auf Meinungsfreiheit verstosse, sondern dass die ständige Bedrohung mit weiterer Haft und der Zwang, versteckt leben zu müssen («zivilster Tod»), als eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK zu bewerten sei.

Aus einem Beschluss des Ministerkomitees im Europarat vom Juni 2007 geht hervor, dass die Türkei Gesetzesänderungen plant, die wiederholte Bestrafungen von KDV unmöglich machen soll. Demgegenüber hat der Militärische Kassationshof wiederholt entschieden, dass Mehrfachbestrafungen im Einklang mit der Verfassung stehen.⁶⁰ Zudem hat der militärische Staatsanwalt in Eskisehir Herrn Ülke am 14. Juni 2007 aufgefordert, sich zur Ableistung einer Haftstrafe von 17,5 Monaten zu melden. Ihm droht jederzeit erneute Inhaftierung.

57 Die aufgeführten Zahlen belegen erneut, dass die Dunkelziffer gerade im Bereich der Einschränkung der Meinungsfreiheit sehr hoch ist.

58 Fundstelle: www.bianet.org/2007/07/06/98871.htm.

59 «Hürriyet» berichtete am 21. Dezember 1998, dass sich im Lande 200'000 und im Ausland 226'000 vor dem Wehrdienst «drückten».

60 Die Aktenzeichen solcher Urteile sind 2004/393 und 2007/1280.

Es hat im Berichtszeitraum weiterhin mysteriöse Todesfälle und angebliche Selbstmorde von Wehrdienstleistenden gegeben. Des Weiteren wurden Prozesse, vor allem gegen JournalistInnen, die sich für die Einführung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung eingesetzt hatten, unter Artikel 318 neues TSG (155 altes TSG) wegen «Entfremden der Bevölkerung gegen den Wehrdienst» geführt.

5.9 Sonstige gefährdete Personen

Auf **Studierende** treffen zunächst einmal die unter Punkt 5.5 zu «legalen politischen Vereinigungen» gemachten Feststellungen zu. Des Weiteren kommt es an den Hochschulen sehr häufig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen (meistens zwischen rechts- und linksorientierten Gruppen). Selbst gewaltfreie politische Betätigung (wie eine Unterschriftenaktion zur Einführung von muttersprachlichem Unterricht) kann zum permanenten oder temporären Ausschluss vom Studium führen. StudentInnen sind zudem überdurchschnittlich häufig entführt, bedroht, misshandelt und/oder zu Spitzeldiensten aufgefordert worden.

Angehörige von gesuchten Personen – besonders wenn es sich dabei um vermeintliche oder wirkliche Militante von illegalen Organisationen handelt – waren weiterhin von Verfolgungsmassnahmen (so genannter «Sippenhaft» oder «Reflexverfolgung») bedroht.⁶¹ Eine Reihe von Verurteilungen nach Artikel 314 TSG in Verbindung mit Artikel 220 TSG (vormals Artikel 169 TSG) kann ebenfalls als Reflexverfolgung angesehen werden. So wurde im Februar 2006 der Vater eines PKK-Militanten nach einem Besuch seines Sohnes im Nordirak zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt, eine Politikerin, die mit ihrem Bruder (ebenfalls bei der PKK) telefoniert hatte, erhielt im Oktober 2006 die gleiche Strafe.

6 Gefahr durch Exilaktivitäten

Exilpolitische Aktivitäten eines türkischen Staatsangehörigen können die Gefahr politischer Verfolgung begründen. Funktionäre von im Ausland legalen Vereinen können in der Türkei als Mitglieder illegaler Organisationen angeklagt werden. Jede oppositionelle Meinungsäußerung kann ebenfalls zu Strafverfolgung nach einem der vielen möglichen Strafbestimmungen in neuen türkischen Strafgesetz führen.⁶² Besonders gefährlich ist dabei der Artikel 301 TSG, unter dem es in der Türkei zu skurril anmutenden Anklagen gekommen ist (wie bei der Weigerung eines Studenten, einem Minister die Hand zu geben, oder der Kritik eines Lieferanten am Verschenden von Lebensmitteln in der Armee). Für eine nach Auffassung der türkischen Justiz beleidigende Äusserung gegen Staatsautoritäten (aber auch das «Türkentum») müssen die Strafen inzwischen nach dem am 1. Juni 2005 eingeführten Absatz 3 um ein Drittel angehoben werden, wenn die Meinung im Ausland kundgetan wurde.

⁶¹ Beispiele dafür finden sich unter:
http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Formen_so_genannter_Sippenhaft.

⁶² Vgl. <http://ob.nubati.net/wiki/index.php?title=Gesinnungsjustiz>.